

(2) Ergänzungen und Änderungen der Meßmittelliste werden vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Gesetzblatt Sonderdruck ST bekanntgegeben.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Weitergabe der Maßeinheiten

(1) Die Weitergabe der Maßeinheiten hat auf der Grundlage von Prüfschemata^{2,3} zu erfolgen.

(2) In den Prüfschemata der Wirtschaftseinheiten sind die Reihenfolge, das Verfahren und die Genauigkeit der Weitergabe der Einheit von den Hauptnormalen der Wirtschaftseinheiten, gegebenenfalls unter Zwischenschaltung von nachgeordneten Normalen, auf die Arbeitsmeßmittel festzulegen. Die Prüfschemata sind nach Standard² durch die Wirtschaftseinheiten zu erarbeiten und von deren Leitern zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(3) Der Vergleich

1. der nachgeordneten Normale mit den Hauptnormalen,
2. der Arbeitsmeßmittel mit den Hauptnormalen oder mit den Normalen, die diesen nachgeordnet sind,

hat nach Standards oder Vorschriften über das Meßwesen zu erfolgen.

Zu § 6 Abs. 2 Ziff. 7 der Verordnung:

§ 7

Mengentoleranzen bei Fertigpackungen

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, die Einhaltung der Mengentoleranzen

² Z. Z. gilt Standard TGL 31532 „Betriebliches Meßwesen; Grundsätze“.

³ Z. Z. gilt Standard TGL 31533 „Prüfschemata für Meßmittel; Gestaltung“.

zen⁴ bei Fertigpackungen in Wirtschaftseinheiten zu kontrollieren und zu diesem Zweck Proben zu nehmen.

(2) Ersatzansprüche für Proben, die durch die Kontrolle unbrauchbar geworden sind, können gegen das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nicht geltend gemacht werden.

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

§ 8

Import von Meßmitteln

(1) Der jeweilige Importbetrieb hat dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entsprechende Dokumentationen vorzulegen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die für den Import vorgesehenen Meßmittel den staatlichen Standards der DDR entsprechen, trifft das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(3) Ist eine Entscheidung auf Grund der vorgelegten Dokumentation nicht möglich, so ist eine metrologische Begutachtung erforderlich.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die bewaffneten Organe.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Juni 1977 über die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. I Nr. 19 S. 252) außer Kraft.

V

Berlin, den 14. Januar 1983

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil L i l i e
Staatssekretär

*

⁴ Z. Z. gilt Standard TGL 28448 „Mengentoleranzen“.

Anlage

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der eichpflichtigen Meßmittel (Meßmittelliste)

1. Meßmittel zur Verwendung als Hauptnormale

Lfd. Nr.	Meßmittel	Genauigkeit	Eichfrist (in Jahren)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Parallelendmaße	bis Referenznormale der 4. Ordnung nach TGL 31543/28	2	
2	Strichmaße	bis Referenznormale der 4. Ordnung nach TGL 31543/28	2	nach Ersteichung
3	Meßdorne, Meßdrähte, Meßstifte "	bis Referenznormale der 2. Ordnung	5	nach Nacheichung
4	Gewindeprüf- und Einstellnormale		2	
5	Einstellringe	bis Referenznormale der 3. Ordnung	2	
6	Meßbänder nach TGL 13621/01	$u \wedge 50 / \text{im} -1- 5 \cdot 10^{-5} \cdot 1$	3	
7	Feinzeiger	Klasse 0,2 oder besser	3	
8	Koordinatenmeßgeräte	Klasse 4 oder besser	3	
9	Zweiflankenwälzverkörperungen (m = 3 mm)		3	